

Neschen AG
ISIN: DE0005021307

Verlangen der Einberufung einer Hauptversammlung gem. § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG

Die Aktionärin Berlina AG für Anlagewerte, vertreten durch ihren Vorstand Karl-Walter Freitag, beabsichtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen. Die Hauptversammlung soll gemäß § 103 Abs. 1 AktG die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Robert Gärtner, Dr. Wolfgang Riehle und Bernd Capellen abberufen und gemäß § 147 AktG über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mindestens gegen den noch amtierenden Vorstand Hendrik Felbier beschließen.

Andere Aktionäre der Neschen AG, die einen Beteiligungsbesitz von mindestens 50.000 Aktien haben, werden hiermit aufgerufen, sich unter Nachweis ihres ununterbrochenen Aktienbesitzes für die Zeit von mindestens drei Monaten vor dieser Bekanntmachung diesem Verlangen anzuschließen.

Berlina Aktiengesellschaft für Anlagewerte
Karl-Walter Freitag
Vogelsanger Str. 104
50823 Köln
Telefax: 0221-424244
E-Mail: berlina-ag-einberufungsverlangen@gmx.de

Begründung:

Der Vorstand verschweigt der Öffentlichkeit, dass die in Insolvenz befindliche Neschen AG „so gut wie gerettet“ ist. Der Aufsichtsrat sieht diesem Verschweigen wesentlicher Sachverhalte gegenüber Gläubigern, Aktionären und der Öffentlichkeit offenbar tatenlos zu!

Am 8. April 2015 veröffentlichte die Gesellschaft eine Ad-hoc-Mitteilung, dass der angebliche Hauptgläubiger der Neschen AG, die Sandton III Financing (Luxemburg) S.a.r.l., nicht Inhaber des vormals J.P. Morgan gehörenden Bankkredits nebst Sicherheiten geworden ist.

Die sodann am 18. April 2015 in Insolvenz gegangene Neschen AG hat mit Billigung von Insolvenzverwalter und Gläubigerversammlung die Sandton III Financing (Luxemburg) S.a.r.l. u.a. auf Feststellung verklagt, dass diese nicht Inhaberin der Kreditforderung sei.

Nach hiesiger Kenntnis hat die bisherige Forderungsinhaberin J.P. Morgen Dublin LLP diese Kreditforderung nicht zur Insolvenztabelle angemeldet und damit faktisch auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichtet.

Am 15. März 2016 urteilte das Landgericht Bückeburg (Az. 2 O 187/15), dass Sandton Financing III (Luxemburg) S.a.r.l. nicht Inhaberin der Kreditforderung und der Sicherheiten geworden sei.

Am 19. Mai 2016 veröffentlichte die Neschen AG sodann eine Ad-hoc-Mitteilung, dass sie ihr operatives Geschäft an eine Firma „Blue Cap 07 GmbH“ verkauft habe. Der Kaufvertrag stehe unter dem Vorbehalt von Freigabeerklärungen der Sandton Financing III (Luxemburg) S.a.r.l. sowie der J.P. Morgan Dublin LLP. Über die Konditionen sei angeblich Stillschweigen vereinbart worden. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger würden mit einer „überdurchschnittlich Quote“ befriedigt.

Damit steht fest:

1. Weder J.P. Morgan Dublin LLP noch Sandton Financing III (Luxemburg) S.a.r.l. sind Inhaber von Kreditförschung und Sicherheiten. Die Kreditforderung ist derzeit vielmehr wirtschaftlich allenfalls als „herrenlos“ anzusehen.
2. Gleichwohl steht der Verkauf an Blue Cap 07 GmbH unter dem Vorbehalt der Freigabeerklärungen der beiden Nicht-Gläubiger.
3. Über die Konditionen, sprich: möglicherweise die an Sandton Financing III (Luxemburg) S.a.r.l. und J.P. Morgan Dublin LLP zu bezahlenden Ablösebeträge für diese Freigabeerklärungen, wurde ebenfalls Stillschweigen vereinbart. Es erscheint lebensnah, anzunehmen, dass solche etwaigen Zahlungsabreden zu Lasten des Kaufpreises und des damit wahren Wertes des operativen Geschäfts der Neschen AG getätigt worden sind.
4. Es wird der Öffentlichkeit seit März 2016 verschwiegen, dass Neschen den Prozess gegen Sandton Financing III (Luxemburg) S.a.r.l. erstinstanzlich gewonnen hat. Die Klageerhebung gegen Sandton Finance III (Luxemburg) S.a.r.l. war noch Gegenstand einer Ad-hoc-Mitteilung, das erstinstanzliche Urteil jedoch nicht. Diesem Vorgang wird noch von anderer Seite nachzugehen sein. Es wird verschwiegen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft gleichwohl dafür belastet wird, dass der „Deal“ mit Blue Cap 07 GmbH reibungslos über die Bühne geht.
5. Neschen ist mit Umsätzen von weit über 50 Mio. EUR und einem inzwischen deutlich positiven EBITDA mindestens 20 Mio. EUR wert. Dennoch sollen die Insolvenzgläubiger nur eine „überdurchschnittliche Quote“, die Aktionäre gar nichts erhalten.
6. Es ist daher zu prüfen, ob der Vorstand mit Wissen und Billigung des Aufsichtsrats zu Lasten der Neschen AG den Nicht-Gläubigern Sandton Financing III (Luxemburg) S.a.r.l. und J.P. Morgan Dublin LLP (auch zu Lasten der Aktionäre) ungerechtfertigte Vorteile zuwendet, obwohl hierzu keine Veranlassung besteht. Der Grund könnte darin liegen, dass Vorstand und Aufsichtsrat entweder in völliger Unkenntnis der Rechtslage agieren oder dass diesen seitens begünstigter Nicht-Gläubiger Vorteile für den Fall ausgelobt worden sind, dass der Deal zustande kommt. Beides erfordert eine zeitnahe Neubesetzung der Organe der Neschen AG und dringende Aufklärung.

Wegen des organisatorischen Aufwands bitten wir höflich um Verständnis dafür, dass sich dieser Aufruf nur an Aktionäre richtet, die über einen nachgewiesenen Anteilsbesitz von mindestens 50.000 Aktien der Neschen AG verfügen und zudem diesen Aktienbesitz mindestens drei Monate vor dieser Bekanntmachung ununterbrochen gehalten haben. Da aber grundsätzlich alle Aktionäre von dem zuvor geschilderten Sachverhalt wirtschaftlich betroffen sein können, werden die depotführenden Banken gebeten, diese Mitteilung allen Depotkunden mit einem Aktienbestand in Aktien der Neschen AG weiterzuleiten.

Köln, im Juni 2016

Berlina Aktiengesellschaft für Anlagewerte
Der Vorstand